

Allgemeine Geschäftsbedingungen Erdgas/Vertragsbedingungen Gewerbekunden der SWK ENERGIE GmbH

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit Erdgas.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung des nicht leistungsgemessenen SLP-Kunden (Standard-Last-Profil-Kunde) mit Erdgas für den Gewerbebedarf (Heizen, Kochen, Warmwasserbereitung und Prozessgasversorgung mit einem Jahresgasverbrauch bei Gewerbekunden von maximal 1.500.000 kWh (entsprechend einer Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen von maximal 900 kW).

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf aus der unter diesem Vertrag fallenden Lieferung durch die SWK ENERGIE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder Gewerbe bestehenden Gasbedarfs in Deutschland zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWK ENERGIE zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

2.3 Die Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Erdgasversorgung legt das DVGW Arbeitsblatt G 260/1 in der jeweils aktuellen Fassung fest. Dies bildet die vom Kunden als Vertragspartner anerkannte Rahmenbedingung (Geschäftsgrundlage) für die hier verabredete Erdgaslieferung und den Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten.

2.4 Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzausschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

2.5 Im Falle einer vertraglich vereinbarten Naturgaslieferung gilt nachstehende Regelung:

Die SWK ENERGIE unterstützt durch den Erwerb von CO2-Minderungsrechten geprüfte und zertifizierte Klimaschutzprojekte und leistet dadurch gemäß dem „Prinzip der neutralen Klimabilanz“ einen Beitrag zum Ausgleich der von der Kundenheizanlage ausgehenden CO2-Emissionen. Die CO2-Minderungsrechte werden durch die SWK ENERGIE auf dem den international anerkannten Qualitätskriterien des VCS (Voluntary Carbon Standard) entsprechenden freiwilligen CO2-Markt (Voluntary Carbon Market) erworben. Die transparente Abwicklung und die Stilllegung der CO2-Emissionsminderungsrechte werden durch einen neutralen Zertifizierer, wie z.B. die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, überprüft.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Der Gasliefervertrag kommt durch Annahme des vom Kunden unterbreiteten Angebots auf Abschluss des Gasliefervertrages zustande, die mit Zusendung bzw. Übermittlung der Vertragsbestätigung der SWK ENERGIE an den Kunden erfolgt. Eine Vertragsbestätigung oder im Fall der Ziffer 7.2 eine Mitteilung über die Ablehnung des Vertragsschlusses übersendet SWK ENERGIE dem Kunden innerhalb einer Frist von 21 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einganges des Angebotes bei der SWK ENERGIE. Die Vertragsserlaufzeit ergibt sich aus dem Vertragsblatt und ist Gegenstand des Angebotes des Kunden. Der Gasliefervertrag kann zum Ablauf der Vertragsserlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Erfolgt zum Ablauf der Vertragsserlaufzeit keine Kündigung, verlängert sich der Gasliefervertrag um jeweils weitere zwölf Monate, sofern der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das jeweilige Vertragslaufzeitende gekündigt wird. Eine Kündigung bedarf der Textform.

3.2 Umzug

Der Kunde ist berechtigt, den Gasliefervertrag bei einem Umzug außerdentlich in Textform zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt. Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE in seiner Kündigungserklärung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Eine Kündigungserklärung des Kunden, die unter Missachtung seiner Mitteilungsobliegenheit erfolgt, ist unwirksam. Die Kündigung des Kunden beendet diesen Gaslieferungsvertrag nicht und die SWK ENERGIE wird den Kunden an seiner zukünftigen Anschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiterbeliefern, wenn die SWK ENERGIE dem Kunden dies in Textform binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigungserklärung anbietet und die Belieferung an dessen zukünftiger Anschrift möglich ist. Unterbleibt die Mitteilung der SWK ENERGIE über die Fortsetzung des Gasliefervertrages binnen der vorgenannten Zwei-Wochen-Frist wird die Kündigung des Kunden mit Ablauf der Kündigungsfrist wirksam. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden gemäß Ziffer 3.2, Satz 3 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat (Verletzung der Mitteilungsobliegenheit) oder teilt der Kunde keinen Grund mit, warum die Fortsetzung des Gasliefervertrages unmöglich ist, schuldet der Kunde der SWK ENERGIE bis zum Ende der Vertragslaufzeit die Zahlung der Forderungen gemäß Gasliefervertrag.

3.3 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Kunde fällige Erdgasrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht

oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

- b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

- c) der Kunde unbefugt Erdgas aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

3.4 Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas nicht aufnehmen können, gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

3.5 Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preise und Preisangepassungen / Steuern und hoheitlich veranlasste Abgaben

4.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus dem (Basis-) Energiepreis und den zusätzlichen Preisbestandteilen nach Ziffer 4.2. Der (Basis-) Energiepreis wiederum setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen: Preis für die Beschaffung von Energie, Vertrieb und Kundenservice (sog. Versorgeranteil). Der Versorgeranteil ist im Grund- und Arbeitspreis enthalten.

4.2 Zusätzlich zur Zahlung des (Basis-) Energiepreises ist der Kunde verpflichtet, der SWK ENERGIE das Netzentgelt (Netzentgelt - Grund- und Arbeitspreis) und das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung in der jeweils festgelegten Höhe („regulatorisch veranlasste Belastungen“), sowie und sofern das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz nicht unmittelbar vom (grund-)zuständigen Messstellenbetreiber gegenüber dem Kunden abgerechnet wird und dieser Umstand der SWK ENERGIE bekannt ist, zu erstatten. Weiterhin sind die Konzessionsabgaben sowie die in den folgenden Ziffern 4.2.1 sowie 4.2.2 genannten Preisbestandteile in der jeweils gültigen Höhe zu erstatten.

4.2.1 Für den Bezug von Erdgas fallen demnach die Energiesteuer, im Lieferjahr 2026 die Kosten der SWK ENERGIE für die Beschaffung von Emissionszertifikaten im Umfang der durchschnittlichen Gestehungskosten in Höhe von 1,184 ct/kwh und bis zum 31.12.2025 jegliche Belastung aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG sowie der Brennstoffemissionshandelsverordnung (sog. „CO2-Preis“), die Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlage nach §35e EnWG (entfällt ab dem 01.01.2026), das Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handelpunktes, das Konvertierungsentgelt sowie die Konvertierungsumlage an.

4.2.2 Ergänzend zu den in dieser Ziffer 4.2 aufgeführten Preisbestandteilen haben Kunden für den Bezug von Erdgas die Umsatzsteuer zu erstatten.

4.2.3 Ändern sich die in dieser Ziffer 4.2 aufgeführten Preisbestandteile oder werden verpflichtende Abgaben (auch Steuern), Umlagen oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen, die das Vertragsverhältnis berühren, neu eingeführt, durch Nachfolgeregelungen ersetzt oder fallen diese weg, verringern oder erhöhen sich die vom Kunden zu erstattenden Bruttopreise entsprechend.

4.2.4 Weitere Informationen zu Inhalt und Höhe der Preisbestandteile gemäß Ziffer 4.2.1 sind auf der Informationsplattform des deutschen Marktgebietsverantwortlichen zu finden (derzeit: www.tradinghub.eu/). Die aktuellen Netzentgelte sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 4.2 finden Sie auf der Homepage Ihres Netzbetreibers. Darüber hinaus sind alle Preisbestandteile und deren etwaige Veränderung in den Jahresverbrauchsabrechnungen aufgeführt. Die für die jeweils nachfolgende Periode geltende Höhe bestimmter Preisbestandteile gemäß Ziffer 4.2.1 wird spätestens 6 Wochen vor deren jeweiliger Gültigkeit ab 01.01., 01.07. bzw. 01.10. auf der in Ziffer 4.2.4, Satz 1 genannten Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

4.3 SWK ENERGIE verpflichtet sich, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden (Basis-) Energiepreise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung nach Ziffer 4.1 Satz 2 maßgeblich sind. Diese Anpassung kann der Kunde gerichtlich gemäß § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen. Anlass für eine solche Preisangepassung ist ausschließlich die Änderung der in Ziffer 4.1 Satz 2 genannten Preiselemente. SWK ENERGIE wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kosten erhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden wie Kostenerhöhungen. Dabei werden eventuelle Kostensenkungen mit eventuellen Kostenerhöhungen saldiert. SWK ENERGIE wird dem Kunden die Preisangepassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisangepassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisangepassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SWK ENERGIE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4.4 Eine mit dem Kunden vereinbarte Preisgarantie bezieht sich auf den

in Ziffer 4.1 Satz 2 genannten (Basis-) Energiepreis. Eine Erhöhung dieses (Basis-) Energiepreises ist innerhalb der Laufzeit der Preisgarantie ausgeschlossen. Danach richtet sich die Anpassung des (Basis-) Energiepreises nach den Regelungen der Ziffer 4.3.

5. Zählerstand

5.1 Das von der SWK ENERGIE gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz festgestellt. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt nach den Grundlagen der thermischen Abrechnung, die in den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preisen der SWK ENERGIE für die Versorgung in Niederdruck beschrieben sind.

5.2 Abrechnungsrelevante Zählerstände/Ablesedaten übernimmt SWK ENERGIE aus einer Selbstdarstellung des Kunden, aus einer Ablesung durch die SWK ENERGIE oder vom zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber. Die SWK ENERGIE hat vorrangig vor einer Selbstdarstellung des Kunden oder einer Ablesung durch die SWK ENERGIE die vom zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber übermittelten Zählerstände/Ablesedaten zu übernehmen, sofern die Messung mit einem intelligenten Messsystem (im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes) oder durch eine registrierende Lastgangmessung erfolgt. Sind die Voraussetzungen für eine vorrangig vorzunehmende Übernahme der Zählerstände vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nicht gegeben ist der Kunde auf Verlangen der SWK ENERGIE verpflichtet, den Zählerstand selbst abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich, brieflich oder in Textform im SWK Kundenportal mitzuteilen. Kunden, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (sog. Haushaltskunden) können einer Selbstabstimmung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist und sie die Hinderungsgründe der SWK ENERGIE in Textform mitteilen. Bei einem berechtigten Widerspruch wird SWK ENERGIE eine unentgeltliche Ablesung der Messeinrichtung vornehmen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5.3 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt oder SWK ENERGIE aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, ist SWK ENERGIE berechtigt, die Abrechnung auf Basis einer Verbrauchsschätzung vorzunehmen. Die Verbrauchsschätzung hat unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

6.1 Soweit der Kunde keine postalische Übermittlung der Kundenkorrespondenz/Rechnung gewählt hat, erfolgt die Übermittlung der Rechnung elektronisch in Textform. Zu diesem Zweck richtet SWK ENERGIE für den Kunden ein persönliches Online-Postfach im SWK Kundenportal ein. Auf die Ziffer 8.3., Sätze 3 und 4 dieser Vertragsbedingungen wird insoweit verwiesen, die auch bei fehlendem Abschluss eines SWK-Online-Energieproduktes entsprechend für die elektronische Übermittlung der Rechnung gelten. Auf gesonderte textliche Anforderung durch den Kunden stellt SWK ENERGIE einmal jährlich die Rechnung unentgeltlich in Papierform zu. Bei Abschluss eines SWK Online-Energieproduktes und vereinbarter Nutzung des Online-Postfachs wird auf die Regelungen der Ziffern 8.3 und 8.4 verwiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann eine entgeltpflichtige, monatliche, halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum end-abgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.2 Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb- oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb- oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

6.3 Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des SEPA-Basislastschriftverfahrens (früheres Einzugsermächtigungsverfahrens) vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen.

6.4 Widerruft der Kunde sein SEPA-Basislastschriftmandat, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten.

6.5 Der Kunde hat der SWK ENERGIE diejenigen Kosten zu ersetzen, die durch eine Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung bzw. auch durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder rückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nach-

vollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Kosten vorbehalten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

7. Bonität

7.1 Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erheben und übermitteln wir personenbezogene Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung an die mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunfteien. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit.

7.2 Falls die Bonitätsprüfung Negativmerkmale bezüglich des Zahlungsverhaltens des Kunden aufweist oder Rückschlüsse auf ein negatives Zahlungsverhalten des Kunden zulässt, ist SWK ENERGIE berechtigt, von einem Vertragsschluss abzusehen. In diesem Fall erhält der Kunde von SWK ENERGIE eine Mitteilung, mit der der Vertragsschluss abgelehnt wird.

8. SWK Kundenportal und Serviceleistungen

8.1 Bei Abschluss von Online-Produkten muss der Kunde das SWK Kundenportal der SWK nutzen. Unabhängig vom Abschluss eines Online-Produktes erteilt der Kunde durch Mitteilung seiner E-Mail-Erreichbarkeit seine Zustimmung, dass liefervertragsrelevanten Daten, Mitteilungen und Informationen im Wege der Online-Kommunikation zur Verfügung gestellt werden. Das erfordert die Nutzung des SWK-Kundenportals. Hierfür gelten die nachstehenden Bedingungen.

8.2 Im SWK Kundenportal werden dem Kunden alle liefervertragsrelevanten Daten, Mitteilungen und Information zur Verfügung gestellt. Zudem wird die Kundenkorrespondenz online mittels des SWK Kundenportals unter Nutzung des im SWK Kundenportal für den Kunden angelegten Online-Postfachs (Online-Postfach) sowie elektronisch per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen ergänzenden Bedingungen nicht anderes ergibt (wie z.B. briefliche Mitteilung bei Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gasvertragsbedingungen, Ziffer 11.5). Einzelne liefervertragsrelevante Mitteilungen, deren Auswahl die SWK ENERGIE einseitig trifft, erhält der Kunde sowohl unmittelbar an die von ihm angegebene E-Mailadresse übermittelt wie aber auch zusätzlich und zeitgleich in sein Online-Postfach eingestellt. Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Nutzung des SWK Kundenportals bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich ohne Verwendung von E-Mails, d.h. brieflich abzuwickeln.

8.3 Der Kunde hat alle Services rund um den Gasliefervertrag im SWK Kundenportal selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In Bereich zur Verfügung gestellt, in das liefervertragsrelevante Mitteilungen eingestellt werden. Der Kunde erhält zeitgleich mit der Einstellung der Mitteilung in sein Online-Postfach eine entsprechende E-Mailnachricht an die vom Kunden angegebene E-Mailadresse, dass eine neue Mitteilung für ihn in seinem Online-Postfach zum Abruf bereit liegt. Diese Bereitstellungsmittel - nicht jedoch die Bereitstellung im Online-Postfach selbst - entfällt bei einer unmittelbaren elektronischen Mitteilung der liefervertragsrelevanten Informationen an den Kunden per E-Mail im Sinne von Ziffer 8.2, Satz 3. Die Kundenkorrespondenz und sämtliche liefervertragsrelevante Mitteilungen gehen dem Kunden mit Einstellung der jeweiligen Mitteilung in sein Online-Postfach im Rechtssinne zu. Die Belieferung mit Gas zu den Online-Bedingungen kann vom Kunden unter www.swk.de beauftragt werden. Eine Registrierung im SWK Kundenportal ist bei Online-Produkten Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.

8.4 Der Kunde erhält Rechnungen, durch deren Einstellung im PDF-Format, in sein Online-Postfach zugestellt. Die Rechnung gilt dem Kunden als zugegangen, sobald SWK ENERGIE diese im Online-Postfach einstellt und dem Kunden hierüber eine Mitteilung im Sinne der Ziffer 8.3 übermittelt wurde. Nur auf gesonderte textliche Anforderung des Kunden erfolgt zusätzlich einmal jährlich die briefliche Übersendung der Abrechnung unentgeltlich. Darüber hinaus gehende briefliche Mitteilungen an den Kunden sind entgeltpflichtig und erfolgen nur auf entsprechende Anforderung des Kunden. Die Entgelthöhe wird dem Kunden vor deren Berechnung zusammen mit einem entsprechenden Hinweis zur Nutzung der zusatzkostenfreien Online-Kundenkorrespondenz mitgeteilt.

8.5 Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

8.6 Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des SWK Kundenportals der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobligationen des Kunden (Ziffer 3.3) wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Bonuszahlung

Soweit die SWK ENERGIE bei Vertragsabschluss eine Bonuszahlung mit dem Neukunden vereinbart hat, gelten folgende Regelungen: Die einmalige Bonuszahlung erfolgt, sofern das Vertragsverhältnis entsprechend der vereinbarten Vertragerstlaufzeit ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf dieser Vertragerstlaufzeit mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der SWK ENERGIE beliefert wurde. Die SWK ENERGIE kann die Bonuszahlung mit fälligen Zahlungsrückständen des Kunden verrechnen.

10. Haftung

10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unter-

brechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

10.2 Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf und die auch die Verpflichtung der SWK ENERGIE zur ordnungsgemäßen und fristgemäßen Rechnungslegung umfasst), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Sonstige Bedingungen

11.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die GasGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter www.swk.de abgerufen werden.

11.2 Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.3 Gerichtsstand ist Krefeld.

11.4 Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats in Textform zu kündigen.

11.5 Ungeachtet der vorrangigen Regelungen zur Preisanpassung, ist die SWK ENERGIE berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, soweit (1) entweder gesetzliche oder sonstige Rahmenbedingungen (wie z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA) diese Änderung erfordern (2) oder die SWK ENERGIE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgehen darf, dass eine solche Anpassung notwendig oder für beide Parteien interessengerecht ist und sie das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht stört bzw. eine zwischenzeitliche Störung derselben beseitigt. Die Variante (2) erfasst auch die Fälle, dass nach Vertragsschluss das vertragliche Äquivalenzsystem durch unvorhersehbare Änderungen, die die SWK ENERGIE nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lässt (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist SWK ENERGIE verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Preises – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Änderungen werden jeweils zum Monatsersten wirksam, worüber die Kunde in geeigneter Weise nach Wahl der SWK ENERGIE textlich, digital oder brieflich informiert wird.

11.6 Die ab dem 25.05.2018 geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO in Verbindung mit dem überarbeiteten Bundesdatenschutzgesetz BDSG bilden die gesetzlichen Grundlagen, welche die SWK ENERGIE zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange bei ihren geschäftlichen Aktivitäten entsprechend berücksichtigt. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten unserer Kunden ausschließlich im Rahmen der vorgenannten Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz und den Rechten des Kunden finden Sie unter www.swk.de.